

Die Grundsätze sind ganz vorzüglich dargestellt, und verdient die mühevollen Arbeit den Dank aller Socialpolitiker. Wohl sind abweichende Meinungen möglich und berechtigt, aber doch mehr in Detailfragen oder in der Art der Anwendung. Es sei uns gestattet, auf zwei solche Punkte aufmerksam zu machen:

1. Der Autor zieht die Herstellungskosten der Arbeit und deren Erhaltungskosten zu einem Ganzen zusammen, und stellt dieses den Herstellungskosten des „Capitals“ gegenüber.

Es wäre wohl angezeigt, die Herstellungskosten (d. h. Kosten der Erziehung und Ernährung des Kindes bis zu seiner Arbeitsverwerthung) getrennt dem „Capital“ gegenüber zu stellen, unter Berücksichtigung der Amortisation dieser Kosten; dagegen die einfachen Erhaltungskosten separat zu behandeln;

2. scheint uns der Autor den absoluten Anspruch des Lohnarbeiters auf den Reingewinn eines jeden Einzelunternehmers etwas zu weit ausgedehnt zu haben. Das Recht des Arbeiters auf sein Arbeitsproduct kann nicht geleugnet werden, wenn man dem Lohnarbeiter seine Eigenschaft als eigenberechtigtes mit freiem Willen versehenes Wesen nicht absprechen will. Aber der Lohnarbeiter verkauft sein Arbeitsproduct bereits im Vorhinein an den Arbeitgeber und da kann es sich doch nur mehr darum handeln, zu wissen, um welchen Preis dies geschehen könne. Das Endresultat ist noch nicht bekannt. Bekannt ist jedoch, daß Gott dem Menschen die Arbeitsfähigkeit gegeben hat, seinen Lebensunterhalt zu gewinnen; die Erfahrung bestätigt, daß die einfache Arbeit sogar etwas mehr einbringen könne. Hier ist ein positiver Anhaltspunct für das Verkaufsgeschäft (nämlich des Arbeitsproductes) gegeben und wird es der positiven Gesetzgebung nicht schwer fallen, einen Minimalpreis je nach Ort und Zeit zu bestimmen, so daß der Arbeiter, der nach fremder Angabe arbeitet, das von ihm vernünftiger Weise vorgesteckte minimale Ziel auch wirklich erreiche und an der allgemein zunehmenden Productivität, zu der der Arbeiter ja wesentlich beiträgt, auch einen entsprechenden Antheil habe.

Wir können schließlich nicht umhin, alle Freunde einer christlichen Socialreform dringend einzuladen, dieses so klar geschriebene und tiefdurchdachte Werk mit größter Aufmerksamkeit zu studieren; gleichzeitig aber auch den hochwürdigen Autor aufzufordern, sein Versprechen einzulösen und den dritten und vierten Band seiner Apologie des Christenthums recht bald erscheinen zu lassen. Die Ausstattung ist der renommirten Herder'schen Verlagsbandlung würdig; der Preis mäßig.

Viehosen bei St. Pölten.

Franz Graf Kueffstein.

- 19) **Zur Congruenzfrage des katholischen Seelsorgeclerus in Oesterreich** von J. Martini, Weltpriester. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Graz 1884. Verlagsbuchhandlung Styria. Preis broschirt 27 Bogen 1 fl. 50 kr.

Vorliegende Broschüre hat binnen zehn Monaten bereits die dritte Auflage erlebt und ist inzwischen zu einem förmlichen Buche erwachsen. Sie behandelt eben eine brennende Frage, für die sich der Clerus der österreichischen Reichsrathsländer begreiflicherweise sehr interessiert.

Um vorerst auf andere, nicht speciell und unmittelbar die Congruafrage an sich berührende Momente und Vorzüge des Buches empfehlend aufmerksam zu machen, so wird ein jeder ältere Priester, welcher das Vergnügen gehabt hat, durch längere Zeit alle die in dem Werke mit staunenswerthem Detail unter picanten und interessanten Bemerkungen dargelegten Dotations-, Fissions-, Provisions-, Administrations-, Stola-, Stiftungs-, Intercalar- u. c. Verhältnisse überhaupt practisch in an sich selbst erlebten, oft drastischen Beispielen kennen zu lernen, mit doppeltem Interesse in diesem Buche die Geschichte seiner eigenen Irrungen, bureaukratischen Kämpfe und Leiden wieder lesen, während das Werk für angehende jüngere Leidensgenossen in den darin enthaltenen Ziffern und Zahlen, Actenstücken und Thatfachen, Gesetzen und Verordnungen eine wahre Kistkammer von Waffen zum Kampfe mit dem verknöcherten Staats-Bureaukratismus abgibt.

Um allen andern so reichen Inhalt zu übergehen, richten wir unser Augenmerk auf die Hauptsache in der Congruafrage; es wurde vom Verfasser des Werkes die Herausgabe und Vertheilung der Religionsfonde (nicht Religionsfond!) als der Schwerpunkt der Congrua-Angelegenheit und als der wichtigste Abschnitt des Buches wiederholt bezeichnet, dem in der dritten Auflage desselben auch eine neue, interessante, umfassende Bearbeitung im Texte und in den Beilagen zu Theil wurde.

Wir erklären uns mit dem Herrn Verfasser vollkommen einverstanden. Obwohl die ganze Angelegenheit der einzelnen Religionsfonde überhaupt verwirrt und rechtlich verwickelt ist, obwohl es schwierig ist, mit diesen Fonden wie mit sichern Factoren zu rechnen, obwohl die Bischöfe selbst in der Frage, wie die materielle Lage des Clerus zu regeln sei, divergiren und sich hiebei Hindernisse verschiedener Art erheben: so ließe sich doch auf dem vom Herrn Verfasser vorgeschlagenen Wege die Herausgabe, Vertheilung, Verwaltung der Religionsfonde, Tilgung etwaiger Schulden u. c. zu Gunsten der Kirche und des Clerus realisiren.

Wir können hier nicht näher darauf eingehen, wie der Verfasser diese Fragen erörtert, sondern wollen nur Allen, die sich für die Lösung der Frage interessieren, Martini's Buch angelegentlichst empfehlen.

Alein würde man wohl überall den Religionsfond herausgegeben haben wollen? — Es sei dem Recensenten erlaubt, was seine Diocese betrifft, in dieser Hinsicht Folgendes zu bemerken: In Kärnten wurde schon im Jahre 1873 eine auf die Dotationsverhältnisse und die Herausgabe des kärntnerischen Religionsfonds bezügliche Diöcesanconferenz abgehalten. Vide sb. Gurfur Verordnungsblatt ddo. 10. Dec. 1872 Nr. 4598 und 25. Sept. 1875 Nr. 3283. Ersterer Erlass schreibt den

Modus derartiger Conferenzen vor, während letzterer die General-Erledigung der inzwischen auf Grund von Decanalconferenzen abgehaltenen Diöcesanconferenz enthält, worin es bezüglich der Religionsfonds-Frage heißt: „Als Gesamtergebniß in Hinsicht auf den Religionsfond kann der vielfach ausgesprochene Wunsch bezeichnet werden, daß derselbe, da er offenbar Kirchengut ist, als solches in die Verwaltung der Kirchenbehörden zurückgegeben werde; welchen Wunsch, da es wenig Nutzen bringen würde, einen so tief verschuldeten Fond in die eigene Verwaltung zu übernehmen, eine Conferenz dahin verbesserte, daß sie die schuldenfreie Uebergabe verlangte, während sich andere damit begnügten, den Kirchenbehörden maßgebenden Einfluß in die Verwaltung und Verwendung des Religionsfondes zu vindiciren. Nur eine Conferenz hat die Behandlung dieses Gegenstandes als nicht in ihren Bereich gehörig ablehnen zu müssen geglaubt.“

Die Idee der Herausgabe und Vertheilung der Religionsfonds wurde auch im Kärntnerblatte insbesondere vom Jahre 1875 (in der Beilage) mit dem Motto: Nur her mit dem Religionsfond! öfters behandelt. Die betreffenden Artikel (vom wackern Landtagsabgeordneten A. E.) constataren in ihren Auseinandersetzungen die volle Uebereinstimmung mit Martini's diesbezüglicher Abhandlung und bestätigen das allgemeine dringende Verlangen nach der Herausgabe der Religionsfonde aus den in Martini S. 33, 263 u. ff. angegebenen Gründen, wozu noch Art. 2, 14, 15 des Staatsgrundgesetzes kommen. — „Es klingt recht schön und süß,“ bemerkt A. E. weiter, — „nur her mit dem Religionsfond! aber es klingt ebenso bitter und unangenehm: Was nützt uns ein so tief verschuldeter Religionsfond.“ Allein es wird auf Grund von geschichtlichen Forschungen und ministeriellen Berichten zc. (vide Adam Wolf: Aufhebung der Klöster in Innerösterreich. Braumüller 1881) evident nachgewiesen, daß der Kärntner Religionsfond activ und bedeutend activ ist, noch mehr nach einem von ihm seit Kurzem gewonnenen Loose. Weist ja sogar der Staatsvoranschlag pro 1883 einen Ueberschuß des Religionsfonds in Kärnten per 11.121 fl nach! — Bei der Religionsfonds-Frage sollte wohl auch bezüglich anderer Diöcesen der sogenannten Verschuldung der Religionsfonde etwas tiefer auf den Grund gesehen und die Geschichte hievon veröffentlicht werden.

Allerdings müßten alle Behelfe zu Handen sein, um das Entstehen und allmälige Wachsen der Verschuldung ihrem ganzen Umfange nach zu beurtheilen.¹⁾ — Nebst dem Religionsfond sollte aber auch der sogenannte Studienfond von dem katholischen Volke Oesterreichs im Verein mit dem Episcopat als sein Eigenthum und als eine confessionelle Angelegenheit reclamirt werden aus den von Martini Seite 42 und ff. angeführten Gründen.

¹⁾ vide 5. Collectiv-Eingabe des böhm. Episcopates ddo. 30. Jän. 1879.

Bei solchen Erwägungen, wie die vorgehenden, muß sich nicht bloß dem Verfasser der im Jahre 1868 vielbesprochenen (man wollte sogar wissen, officösen) Wiener Briefe über die Zukunft der Kirche in Oesterreich — in den „Kölnischen Blättern“ — sondern Jedermann mit gesunder Vernunft und gutem Gewissen die Frage aufdrängen: Verträgt es sich denn mit den freiheitlichen Grundsätzen, zu welchem der Rechtsstaat sich bekennt, daß die Staatsgewalt fort und fort im Geiste und Sinne des absoluten Staates die katholische Kirche unter ober- und vormundtschaftlicher Curatel hält? wie dies besonders in der Congrua und Religionsfondsache grell hervortritt. Doch wollen wir das praesens utile tempus nicht versäumen und die Hände nicht fatalistisch in den Schoos legen, uns auch nicht über der Hauptsache durch höhere oder geringere Congruaziffern täuschen lassen, wie uns Martini wiederholt und dringend warnt.

Wenn es wahr ist (und es ist dem so), daß die Zukunft der kathol. Kirche in Oesterreich, wie der Herr Verfasser bemerkt, *salvo iudicio meliori*, von der Herausgabe der Religionsfondsche weit mehr abhängt als von den höhern oder geringeren Congruaziffern, so muß offenbar jeder Priester, dem die Erhaltung der Kirche mehr anliegen muß als die seinige, an dieser Herausgabe arbeiten und in seiner Weise mitthun, wenn auch die Hauptarbeit den Diöcesansynoden resp. den Oberhirten selbst zufällt. Bohren wir also, um mit einem technischen Gleichnisse zu schließen, unter der practischen Leitung des Herrn Oberingenieurs Martini, will sagen seines vortrefflichen Congruafrage-Buches, unverdrossen weiter und weiter mit vereinter Kraft durch den uns entgegenstarrenden mächtigen Bergcolos: Staats-Bureaukratismus benannt, bis wir glücklich durchbrechen und eine freie, ebenglatte Bahn für die Kirche gewinnen, damit nicht bloß das materielle, sondern auch das geistige Leben der Kirche freier und frischer pulsire, der kirchliche Verkehr sich hebe und bewege, lebhafter, kräftiger, als es leider bisher der Fall sein konnte. Und dazu ist Martini's Buch gewiß ein tüchtiger Anstoß, vollster Anerkennung und Beachtung werth!

Das Technische des Martini-Buches anlangend, so ist bei der dritten der so überraschend schnell sich folgenden Auflagen als ein besonderer Vorzug hervorzuheben, daß am Schlusse der ganzen Abhandlung ein *Resumé* der vorzüglichsten Postulate gegeben wurde, was noch übersichtlicher ist, als wenn dies am Ende jedes einzelnen Abschnittes geschehen wäre. Ebenso interessant als übersichtlich ist auch die im Anhange I, 4 gezogene Parallele zwischen (auch wir wollen mit dem Verfasser sagen) unsern Wünschen und Vorschlägen und jenen in den Congrua-Ausschuß-Entwürfen enthaltenen. Auch die übrigen Beigaben sind gleich instructiv als dankenswerth.

Kind ob Velden.

Joh. Ev. Marinié, Pfarrer.